

Kärntner Landesgesetzblatt

Jahrgang 2006

Herausgegeben am 19. Juni 2006

12. Stück

- 31. Verordnung:** Kärntner Weinbaugesetz 2005 – Durchführungsverordnung
32. Verordnung: Verordnung zur Durchführung des Kärntner Jagdgesetzes 2000
33. Verordnung: Verkürzung der Schonzeiten für Aaskrähe, Eichelhäher und Elster
34. Verordnung: Verkürzung der Schonzeit für Kolkraben
35. Verordnung: Tierartenschutzverordnung; Änderung
36. Verordnung: Verordnung betreffend Gebiete, in denen Rehwild auch mit Obsttrester gefüttert werden darf, betreffend die Festlegung, welches Futter als Raufutter gilt, und über die Abschussrichtlinien; Aufhebung
37. Verordnung: Bestimmungen über die Berufsjägerprüfung und die Jagdaufseherprüfung; Aufhebung

31. Verordnung der Landesregierung vom 23. Mai 2006, Zahl: -11-ALL-60/2-2006, zur Durchführung des Kärntner Weinbaugesetzes 2005 (Kärntner Weinbaugesetz 2005 – Durchführungsverordnung – K-WGDV)

Auf Grund der §§ 6 Abs. 2 und 10 Abs. 7 des Kärntner Weinbaugesetzes 2005, LGBI. Nr. 9/2006, wird nach Anhörung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten verordnet:

§ 1

Klassifizierung der Rebsorten

Nachstehende Rebsorten sind zur Auspflanzung geeignet:

a) Weiße Rebsorten:

Angela
Aron
Attica
Attila
Bacchus
Bianca
Birstaler Muskat
Bouvier
Bronner
Chardonnay (Morillon, Feinburgunder)
Early Muscat
Fanny
Gloria Hungaria
Goldburger
Goldriesling

Grüner Veltliner (Weißgipfler)
Helios
Huxelrebe
Johanniter
Kerner
Kocsis Irma
Königin der Weingärten
Königliche Esther
Lilla
Mädchentraube
Merzling
Müller-Thurgau (Rivaner)
Muskat bleu
Muskateller (Gelber Muskateller, Roter Muskateller)
Muskat-Ottonel
Neuburger
Oliver Irsay
Palatina
Pannonia (Kincse)
Perle von Csaba
Perle von Zala
Perlette
Pölöskei Muskataly
Primera
Primus
Saphira
Sauvignon Blanc (Muskat-Sylvaner)
Scheurebe (Sämling 88)
Semillon
Seyval blanc
Siegerrebe
Solaris

Sylvaner (Grüner Sylvaner)
 Victoria
 Viognier
 Weißer Burgunder (Weißburgunder,
 Pinot Blanc, Klevner, Grobburgunder)
 Weißer Gutedel
 Weißer Riesling (Riesling, Rheinriesling)
 Welschriesling

- b) Rote Rebsorten:
 Cardinal
 Damaszener Muskat
 Ferdinand Lesseps
 Frühroter Veltliner (Malvasier)
 Galanth
 Grauer Burgunder (Grauburgunder,
 Pinot Gris, Ruländer)
 Jubiläumsrebe
 Roter Gutedel
 Roter Veltliner
 Traminer (Gewürztraminer,
 Roter Traminer, Gelber Traminer)
- c) Blaue Rebsorten:
 Alphonse-Lavalle
 Blauburger
 Blauer Burgunder (Blauer Spätburgunder,
 Blauburgunder, Pinot Noir)
 Blauer Portugieser
 Blauer Wildbacher
 Blaufränkisch
 Cabernet Cortis
 Cabernet Franc
 Cabernet Jura
 Cabernet Sauvignon
 Cot (Malbec)
 Cristal
 Dornfelder
 Färbertraube
 Medina
 Merlot
 Nero
 Ráthay
 Regent
 Roesler

Schantlrebe
 Schlagerblut
 Schwarzriesling
 St. Laurent
 Zweigelt (Blauer Zweigelt, Rotburger)

§ 2

Hangneigungsklassen

Folgende fünf Hangneigungsklassen werden auf Grund der Hangneigung von Weingärten festgelegt:

- Neigungsklasse 1 für Weingärten mit einer Hangneigung bis 16 Prozent;
- Neigungsklasse 2 für Weingärten mit einer Hangneigung über 16 Prozent bis 25 Prozent;
- Neigungsklasse 3 für Weingärten mit einer Hangneigung über 25 Prozent bis 40 Prozent;
- Neigungsklasse 4 für Weingärten mit einer Hangneigung über 40 Prozent bis 50 Prozent;
- Neigungsklasse 5 für Weingärten mit einer Hangneigung über 50 Prozent.

§ 3

Meldebogen

Das Formular für den gemäß § 10 Abs. 4 des Kärntner Weinbaugesetzes 2005 zu verwendenden Meldebogen hat dem Muster der Anlage zu entsprechen. ./.

Der Landeshauptmann:

Dr. H a i d e r

Der Landesamtsdirektor:

Dr. S l a d k o

Anlage (zu § 3)

Meldebogen

gemäß Kärntner Weinbaugesetz 2005

Name und Anschrift des Eigentümers der Weingartenflächen: _____

Name und Anschrift des Weinbautreibenden: _____

Grundstücksnummer, Einlagezahl und Katastralgemeinde, Betriebsnummer, Riede:

Flächenausmaß der Grundstücke: _____

Rebsorten und Auspflanzungsjahr: _____

Rebenerziehungsart: _____

Ausmaß der tatsächlichen Auspflanzungen: _____

Datum

Unterschrift(en)

Hinweis: Ist der Weinbautreibende nicht Eigentümer des Weingartens, ist die Meldung vom Eigentümer mit zu unterfertigen.

32. Verordnung der Landesregierung vom 23. Mai 2006, Zahl: 11-JAG-1934/2-2005, zur Durchführung des Kärntner Jagdgesetzes 2000

Gemäß §§ 16 Abs. 5, 28 Abs. 10, 33 Abs. 5, 45 Abs. 3, 4 und 6, 50a Abs. 2 und 3, 51 Abs. 2, 54a Abs. 9, 67, 68 Abs. 3d und 6 und 70 Abs. 3 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBL Nr. 21, zuletzt geändert durch LGBL Nr. 79/2005, wird verordnet:

§ 1

Jagdpachtvertrag
(zu § 16 Abs. 5)

Der Jagdpachtvertrag ist für Gemeindejagd-
./ den nach dem Muster der Anlage 1, für Eigen-
./ jagden nach dem Muster der Anlage 2 abzu-
fassen.

§ 2

Versteigerungs- und Pachtbedingungen,
Kundmachung der öffentlichen
Versteigerung der Gemeindejagd,
Niederschrift über die Versteigerung
der Gemeindejagd
(zu § 28 Abs. 10)

Die vom Bürgermeister festzulegenden Ver-
steigerungs- und Pachtbedingungen haben
./ dem Muster der Anlage 3, die Kundmachung
der Versteigerung der Gemeindejagd dem
./ Muster der Anlage 4 und die Versteigerungs-
./ niederschrift dem Muster der Anlage 5 zu ent-
sprechen.

§ 3

Verlautbarung der freihändigen Verpachtung
der Gemeindejagd
(zu § 33 Abs. 5)

Die freihändige Verpachtung der Gemein-
dejagd gemäß § 33 Abs. 1 lit. a und b ist nach
./ dem Muster der Anlage 6 zu verlautbaren.

§ 4

Jagdschutzorgane
(zu § 45 Abs. 3, 4 und 6)

(1) Das bestellte Jagdschutzorgan hat der
Bezirksverwaltungsbehörde die gewissen-
hafte Erfüllung seiner Pflichten nach nachste-
hender Formel zu geloben: „Ich gelobe, meine
Pflichten als Jagdschutzorgan gewissenhaft zu
erfüllen, das von mir zu betreuende Jagdge-
biet sorgfältig zu beaufsichtigen, die Einhal-
tung der Vorschriften zum Schutz von Wild
und Jagd genau zu überwachen und deren
Übertretung ohne persönliche Rücksicht an-

zuzeigen, das Wild zu hegen und zu beschüt-
zen und über das mir anvertraute Gut jeder-
zeit Rechenschaft zu geben.“

(2) Der Dienstaussweis für Jagdschutzorgane
ist nach dem Muster der Anlage 7 auszustel-
len. ./

(3) Das Dienstabzeichen für Jagdschutzor-
gane ist nach der in der Anlage 8 enthaltenen
Abbildung und Beschreibung herzustellen. ./
Es ist vom Jagdschutzorgan an der linken Brust-
seite sichtbar zu tragen. Die Nummer des
Dienstabzeichens ist bei dessen Ausgabe in
den von der Bezirksverwaltungsbehörde nach
§ 45 Abs. 6 des Jagdgesetzes 2000 zu führen-
den Vormerk (Anlage 9) einzutragen. ./

(4) Dienstaussweis und Dienstabzeichen sind
von der Bezirksverwaltungsbehörde einzuzie-
hen, wenn die Bestellung widerrufen wird
oder sonst die Voraussetzungen für die Be-
rechtigung zum Tragen des Dienstabzeichens
nicht mehr gegeben sind.

§ 5

Überwachung der Wildfütterung
(zu § 50a Abs. 2 und 3)

(1) Der Bezirksjägermeister und sein Stell-
vertreter sowie der Hegeringleiter und sein
Stellvertreter haben bei Überwachung der
Wildfütterung einen Dienstaussweis mitzu-
führen.

(2) Der Dienstaussweis ist nach dem Muster
der Anlage 10 auszustellen. ./

§ 6

Schonzeiten
(zu § 51 Abs. 2)

(1) Folgendes Wild ist während des ganzen
Jahres zu schonen: das Steinwild, der Bär, der
Wolf, das kleine Wiesel, der Fischotter, der
Luchs, die Wildkatze, der Biber, die Auer-
henne, die Birkhenne, die Haselhenne, das Al-
penschneehuhn, das Steinhuhn, die Fasan-
henne, die Wachtel, die Wacholderdrossel (der
Krammetsvogel), der Graureiher, der Hauben-
taucher, die Bekassine, die Wildenten, ausge-
nommen die Stockente, die Krickente, die
Pfeifente, die Schnatterente, die Spießente,
die Löffelente, die Tafelente, die Reiherente
und die Knäkente, die Wildgänse, ausgenom-
men die Graugans, die Saatgans und die Ka-
nadagans, die Hohltaube, der Kolkrabe, die
Taggreifvögel, die Eulen und - soweit in einer
Verordnung nach § 51 Abs. 4a des Kärntner
Jagdgesetzes 2000 nicht anderes bestimmt ist
- auch die Aaskrähe, der Eichelhäher und die
Elster.

(2) Folgendes Wild darf nur während der angeführten Zeiträume (Jagdzeiten) bejagt werden und ist außerhalb derselben zu schonen:

a) Rotwild:

Hirsche der Klassen I, IIb und III (ausgenommen Hirsche der Klasse III – einjährig) vom 16. August bis 31. Dezember;

Hirsche der Klasse III – einjährig und nicht führende Tiere vom 1. Juni bis 31. Dezember;

führende Tiere und Rotwildkälber vom 1. Juli bis 31. Dezember;

b) Damwild vom 1. August bis 31. Dezember;

c) Gamswild vom 1. August bis 31. Dezember;

d) Muffelwild vom 1. Juli bis 31. Dezember;

e) Rehwild:

Böcke der Klasse III vom 1. Mai bis 31. Oktober;

Böcke der Klasse I und II vom 1. Juni bis 31. Oktober;

Schmalrehe, nicht tragende und nicht führende Geißen vom 1. Mai bis 31. Dezember;

führende Geißen und Kitze vom 1. August bis 31. Dezember;

f) Schwarzwild – führende Bachen vom 1. August bis 31. Jänner;

g) Haarwild:

Murmeltiere vom 1. August bis 15. Oktober;
Feldhase und Alpen- oder Schneehase vom 1. Oktober bis 31. Dezember;

Dachse vom 1. Juni bis 31. Jänner;

Iltis, Steinmarder vom 1. Juli bis 31. März;
Edelmarder vom 1. November bis 28. Februar;

Großes Wiesel (Hermelin) vom 1. November bis 31. Jänner;

h) Federwild:

Haselhahnen vom 16. September bis 15. November;

Rebhühner vom 1. bis 31. Oktober;

Fasanhahnen vom 16. Oktober bis 31. Dezember;

Stockenten, Krickenten, Pfeifenten, Schnatterenten, Spießenten, Löffelenten, Tafelenten, Reiherenten und Knäkten vom 1. September bis 31. Dezember;

Graugänse, Saatgänse und Kanadagänse vom 1. September bis 31. Jänner;

Bläuhühner vom 1. September bis 31. Jänner;

Ringel- und Türkentauben vom 1. August bis 31. Dezember.

(3) Folgendes Wild darf während des ganzen Jahres bejagt werden: Schwarzwild (Keiler, nichtführende Bachen, Überläufer, Frischlinge), Wildkaninchen, Waschbären, Füchse und Marderhunde.

§ 7

Schonzeiten

Auerhahn, Birkhahn und Waldschnepfe

(§ 51 Abs. 2)

(1) Die Schonzeiten für den Auerhahn und den Birkhahn sowie die Waldschnepfe werden in Abs. 2 so festgesetzt, dass eine selektive Bejagung dieses Federwildes während der Balzzeit – jedoch nicht während der Nistzeit, der Brutzeit und der Aufzuchtzeit – in geringen Mengen und unter strengen Überwachungsbedingungen möglich ist, da es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und die Populationen dieses Federwildes ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

(2) Auerhahn und Birkhahn: 1. Juni bis 9. Mai. Waldschnepfe: 10. April bis 30. August, 1. Jänner bis 15. März.

(3) Die Kärntner Jägerschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass mindestens alle zwei Jahre eine Zählung des Auer- und Birkhahnbestandes durchgeführt wird. Die erste Zählung ist im Frühjahr 2006 durchzuführen. Für diese Zählungen hat die Kärntner Jägerschaft landesweit einheitliche Zählmodalitäten zu erstellen.

(4) Die Festlegung eines Kontingentes der im Abschussplan höchstens für den Abschuss freizugebenden Auerhähne, Birkhähne und Waldschnepfen richtet sich nach den Abschussrichtlinien.

§ 8

Greifvogelhaltung

(zu § 54a Abs. 9)

Der Antrag auf Bewilligung zur Haltung von Taggreifvögeln und Eulen ist unter Verwendung des Musters der Anlage 11, die Abmeldung von Taggreifvögeln und Eulen unter Verwendung des Musters der Anlage 12, die Mitteilung über eine allfällige Veränderung des Ortes der Haltung aus Gründen der Zucht- oder Urlaubsüberstellung unter Verwendung des Musters der Anlage 13 und das Zuchtblatt für Taggreifvögel und Eulen unter Verwendung des Musters der Anlage 14 abzufassen. ./

§ 9
Jagdhunde
(zu § 67)

(1) Alle Jagdhunde müssen frei von Schuss-scheue sein und dürfen das erlegte Wild nicht beschädigen (anschneiden). Sie müssen über jenen Geruchssinn verfügen, der ihrem Verwendungszweck entspricht.

(2) Hunde, die für die Jagd auf Schalenwild verwendet werden, müssen in der Lage sein,

- a) das nicht am Anschuss verendete Wild mit ihrem Geruchssinn aufzufinden sowie angeschossenes Wild zu hetzen und stellen zu können (Hatz und Bail), und
- b) die Schweißfährte am Riemen (angeleint) zu halten und den Hundeführer zum erlegten Wild zu führen, oder
- c) an der Schweißfährte angesetzt und geschnallt (unangeleint) die Fährte des Wildes zu verfolgen, nach Auffinden des erlegten Wildes zum Führer zurückzukehren und diesen frei bis zum verendeten Wild zu führen, oder
- d) die Schweißfährte bis zum verendeten Wild zu verfolgen und dieses laut zu verbellen, bis der Hundeführer herangekommen ist.

(3) Für die Feldjagd verwendete Hunde müssen in der Lage sein,

- a) das Wild mit ihrem Geruchssinn aufzufinden, ihm vorzustehen und das erlegte Wild apportieren zu können, oder
- b) das Wild aus Wald, Feld und Dickungen hinauszujagen und hierbei möglichst Laut geben zu können.

(4) Hunde, die unter der Erde verwendet werden (Erddhunde), müssen in der Lage sein, das in den Erdbauen befindliche Raubwild aufsuchen und aus dem Bau sprengen zu können.

(5) Hunde, die für die Jagd auf Wasserwild verwendet werden, müssen in der Lage sein, das Wild im Schilf aufstöbern und das erlegte Wild bringen zu können.

§ 10
Abzugeisen
(zu § 68 Abs. 3d)

(1) Abzugeisen dürfen nur von Personen verwendet werden, die im Besitze einer Bewilligung des Landesjägermeisters (§ 68 Abs. 3 Kärntner Jagdgesetz 2000) sind und die zur ordnungsgemäßen Handhabung (Auswahl, Aufstellung, Bedienung, Kontrolle u. dgl.) der Vorrichtung erforderlichen Kenntnisse und

Fähigkeiten in einem von der Kärntner Jägerschaft abzuhaltenden Ausbildungskurs erworben und nachgewiesen haben.

(2) Der Ausbildungskurs hat mindestens acht Stunden zu umfassen und aus einem theoretischen und einem praktischen Teil zu bestehen.

(3) Im theoretischen Teil sind die rechtlichen Grundlagen für die Verwendung der Abzugeisen, Fallenkunde (Ausstattung, Funktion, Verwendungsmöglichkeiten usw.) und Kenntnisse über Warnzeichen zu vermitteln. Der praktische Teil hat die Auswahl der Fanggeräte, die Errichtung von Fangbunkern und das richtige Aufstellen der Fallen und Warnzeichen zu enthalten. Über den erfolgreichen Besuch des Ausbildungskurses ist von der Kärntner Jägerschaft eine Bescheinigung auszustellen.

(4) Der Fang mit dem Abzugeisen wird nach Zug am Köder durch Zusammenschlagen der Bügel bewirkt.

(5) Für den Fang von Raubwild sind Abzugeisen zu verwenden, deren Bügelspannweite der Größe des zu fangenden Raubwildes entspricht. Für Fuchs, Dachs, Marderhund und Waschbär sind Abzugeisen mit einer Bügelspannweite von mindestens fünfzig mal vierzig Zentimeter (50 cm x 40 cm), für Marder und Iltis mit einer Bügelspannweite von mindestens fünfundzwanzig mal zwanzig Zentimeter (25 cm x 20 cm) zu verwenden.

(6) Abzugeisen sind vor ihrer Verwendung von der Kärntner Jägerschaft mit einer Kennzahl zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat durch die beiden Instanzen der Kennzahl auf einem der beiden Fangbügel zu erfolgen. Die Kennzahl darf nur eingestanzt werden, wenn die Funktionsfähigkeit des Abzugeisens von der Kärntner Jägerschaft überprüft und festgestellt wurde.

(7) Die Kärntner Jägerschaft hat die Namen und Anschriften der Besitzer von gekennzeichneten Abzugeisen und die Kennzahlen der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel das Abzugeisen verwendet werden soll, bekannt zu geben. Die Weitergabe eines gekennzeichneten Abzugeisens ist der Kärntner Jägerschaft vom bisherigen Besitzer mitzuteilen. Die Kärntner Jägerschaft hat hiervon die Landesregierung und die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.

(8) Die Abzugeisen sind vor ihrer erstmaligen Verwendung und in weiterer Folge in Ab-

ständen von längstens fünf Jahren auf ihre Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen.

(9) Die Kennzahl eines nicht mehr funktionsfähigen Abzugeisens ist von der Kärntner Jägerschaft als ungültig zu kennzeichnen. Hievon sind die Landesregierung und die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.

(10) Abzugeisen sind jedenfalls in den frühen Morgenstunden und vor Einbruch der Dämmerung – werden diese Abzugeisen in Fangbunkern aufgestellt, jedenfalls in den frühen Morgenstunden – zu kontrollieren.

§ 11

Fanggeräte

(zu § 68 Abs. 6)

(1) Fanggeräte, die unversehrt fangen, sind die Kasten- und Wippfallen für Raubwild, der Norwegische Krähenfang, die Eichelhäherfalle und der lebendfangende Habichtskorb.

(2) Fanggeräte, die das gefangene Raubwild sofort töten, sind: die Prügel-, Scheren- und die Conibearfalle.

(3) Der Fang wird bewirkt:

- a) bei Kasten- und Wippfallen sowie bei der Eichelhäherfalle durch Berühren eines Auslösemechanismus (Stellholz, Wippbrett), der die Falle schließt;
- b) beim Norwegischen Krähenfang und dem lebendfangenden Habichtskorb durch eine Einschlupföffnung, die kein Entweichen ermöglicht;
- c) bei Prügel- und Scherenfallen nach Berühren eines Auslösemechanismus (Stell-, Trittholz) durch das Herabfallen eines zur sofortigen Tötung ausreichenden Gewichtes;
- d) bei der Conibearfalle durch zwei ineinander drehende Bügel.

(4) Alle Fanggeräte, mit Ausnahme der Abzugeisen, müssen täglich mindestens einmal kontrolliert werden. Ist dies nicht möglich, ist das Fanggerät zu sichern. In dem zum Lebendfang von Krähen, Elstern und Eichelhähern bestimmten Fanggeräten ist stets ausreichend frisches Wasser bereitzuhalten.

(5) Die Verwendung des lebendfangenden Habichtskorbes, des Norwegischen Krähenfanges und der Eichelhäherfalle ist nur in den Fällen gestattet, in denen die Schonzeit für den Habicht, die Aaskrähe und den Eichelhäher aufgehoben oder verkürzt (§ 51 Abs. 4 und Abs. 4a Kärntner Jagdgesetz 2000) oder

außer Wirksamkeit gesetzt wurde (§ 51 Abs. 5 Kärntner Jagdgesetz 2000), Ausnahmen von den Schonvorschriften gestattet (§ 52 Abs. 1 Kärntner Jagdgesetz 2000), Einzelstücke mit Bescheid zum Fang freigegeben wurden (§ 52 Abs. 2 Kärntner Jagdgesetz 2000) oder dem Jagdausübungsberechtigten eine ziffernmäßig zu begrenzende und zu befristende Verminderung des Wildes aufgetragen wurde (§ 72 Abs. 1 Kärntner Jagdgesetz 2000). Der Bügeldurchmesser des Habichtskorbes muss mindestens 95 cm betragen. Gefangene Habichte sind unverzüglich einem zur Haltung von Taggreifvögeln Berechtigten zu übergeben.

(6) Fangeisen dürfen in der Nähe von Straßen und Wegen sowie an Orten, die von Menschen und Nutztieren, einschließlich der Haustiere, aufgesucht werden, nicht aufgestellt werden.

(7) Der Köder muss so verblendet (abgedeckt) werden, dass er nicht sichtbar ist.

§ 12

Hinweistafeln für Sperren

(zu § 70 Abs. 3)

(1) Zur Kennzeichnung von Jagdgebietsteilen, in denen das Betreten befristet untersagt ist (jagdliches Sperrgebiet), sind Tafeln nach der in der Anlage 15 enthaltenen Abbildung ./ und Beschreibung zu verwenden.

(2) Unbeschadet sonstiger Möglichkeiten sind die Tafeln jedenfalls an jenen Stellen anzubringen, wo öffentliche Straßen und Wege, zur allgemeinen Benutzung bestimmte Straßen und Wege einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege, zur allgemeinen Benutzung bestimmte Schipisten, Schitourenrouten und Loipen sowie Forststraßen in die gesperrte Fläche führen.

§ 13

Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

Mit dieser Verordnung werden die Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, Seite 7, in der Fassung der Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, ABl. Nr. L 305 vom 8. November 1997, Seite 42, und die Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden

Vogelarten, ABl. Nr. L 103/1 vom 25. April 1979, umgesetzt. 132/1991, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 68/2004, außer Kraft.

§ 14

Schlussbestimmungen

Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung der Landesregierung vom 19. November 1991 zur Durchführung des Jagdgesetzes 2000, LGBL. Nr.

Der Landeshauptmann:

Dr. H a i d e r

Der Landesamtsdirektor:

Dr. S l a d k o

Anlage 1 (zu § 1)**Jagdpachtvertrag**

betreffend die Gemeindejagd _____

Zwischen der Gemeinde _____
 vertreten durch den Bürgermeister, Herrn/Frau _____
 in _____ und durch das Mitglied des Gemeindevorstandes
 Herrn/Frau _____ in _____
 als Verpächter und _____

vertreten durch _____
 als Pächter wird

- a) im Wege freihändiger Verpachtung*
 b) auf Grund öffentlicher Versteigerung*

folgender

Pachtvertrag

abgeschlossen:

I.

1. Der Verpächter verpachtet dem Pächter das Jagdausübungsrecht in der Gemeinde _____

Das Gemeindejagdgebiet hat ein Ausmaß von _____ ha. Für die Größe der Jagdfläche und für die Ergiebigkeit der Jagd wird keine Gewähr übernommen.

2. Flächen, die nicht zum Jagdgebiet gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdgebiet hinzu und fallen unter die Bestimmungen dieses Vertrages (§ 21 des Jagdgesetzes 2000).

Wenn sich das Jagdgebiet um mehr als _____ vergrößert oder verkleinert hat, kann der Pächter den Vertrag unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist für das Ende des Pachtjahres – nicht – kündigen (§ 23 Abs. 6 des Jagdgesetzes 2000)*.

3. Das Jagdgebiet wird unter Anschluss einer Planskizze beschrieben wie folgt:

* Nichtzutreffendes streichen

II.

Die Pachtdauer beträgt _____ Jahre. Die Pachtung beginnt am _____
und endet am 31. Dezember _____

III.

1. Der jährliche Pachtzins beträgt _____ Euro, in Worten _____
_____ Euro (_____ Euro pro ha).
2. Der erste Pachtzins ist längstens zwei Wochen nach Genehmigung dieses Vertrages, in der Folge innerhalb der ersten zwei Wochen des Jagdjahres, abzugsfrei an die Gemeinde zu zahlen.
3. Der einstweilige Pächter (§ 29 Abs. 4 des Jagdgesetzes 2000) hat den auf die Zeit der einstweiligen Jagdpachtung entfallenden Pachtzins binnen zwei Wochen nach der Rechtskraft des Bescheides, mit dem ihm die Pachtung aberkannt wurde, zu erlegen.
4. Mehrere Pächter haften zur ungeteilten Hand.

IV.

Die Unterverpachtung des gepachteten Jagdausübungsrechtes ist – nicht – vorbehaltlich der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig*.

V.

1. Der Pächter darf höchstens _____ Jagderlaubnisscheine mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einer Woche ausgeben.
2. Der Pächter verpflichtet sich, mindestens die Hälfte der jährlich ausgegebenen Jagderlaubnisscheine für in der Gemeinde ansässige Jäger auszustellen (§ 16 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000).
3. Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen.

VI.

Für das Jagdgebiet ist (sind) _____ Jagdaufseher, _____ Berufsjäger zu bestellen.

VII.

Der Pächter ist zum Ersatz des Wild- und Jagdschadens im – gesetzlichen – nachstehenden –*
Umfang verpflichtet: _____

VIII.

Der Pächter haftet dafür, dass zum Ende der vereinbarten Pachtzeit der Wildstand der Größe und den natürlichen Äsungsverhältnissen des Jagdgebietes entspricht, es sei denn, dass dies infolge höherer Gewalt nachweislich unmöglich ist.

* Nichtzutreffendes streichen

IX.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, ausschließlich eventueller vom Verpächter verursachter Anwaltskosten, trägt der Pächter. Auch treffen ihn die auf Grund des Vertrages zu entrichtenden Stempelgebühren, Gebühren und Abgaben.

X.

Sonstige zulässige Regelungen (§ 16 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000): _____

XI.

Die Kündigung und die Auflösung des Pachtvertrages richten sich nach § 23 des Jagdgesetzes 2000. Die Vereinbarung anderer Kündigungs- und Auflösungsgründe ist unzulässig.

_____, am _____ 20____

Der Pächter:

Der Verpächter:

Für die Gemeinde:

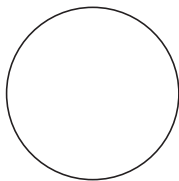
Der Bürgermeister:

Mitglied des Gemeindevorstandes:

Beschlossen in der Sitzung des

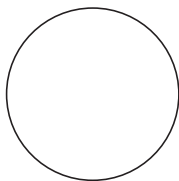
Mitglied des Gemeindevorstandes:

Gemeinderates am _____



Genehmigt mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde

_____ vom _____, Zl. _____



_____, am _____ 20____

Der Bezirkshauptmann:

Anlage 2 (zu § 1)

Jagdpachtvertrag

betreffend die Eigenjagd _____

Zwischen _____
in _____, vertreten durch
_____, als Verpächter und
_____ in _____, vertreten durch
_____,
als Pächter wird folgender

Pachtvertrag

abgeschlossen:

I.

1. Der Verpächter verpachtet dem Pächter das Jagdausübungsrecht in der Eigenjagd _____

Das Eigenjagdgebiet hat ein Ausmaß von _____ ha. Für die Größe der Jagdfläche und für die Ergiebigkeit der Jagd wird keine Gewähr übernommen.

2. Flächen, die nicht zum Jagdgebiet gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdgebiet hinzu und fallen unter die Bestimmungen dieses Vertrages (§ 21 des Jagdgesetzes 2000).

Wenn sich das Jagdgebiet um mehr als _____ vergrößert oder verkleinert hat, kann der Pächter den Vertrag unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist für das Ende des Pachtjahres – nicht – kündigen (§ 23 Abs. 6 des Jagdgesetzes 2000)*.

3. Das Jagdgebiet wird unter Anschluss einer Planskizze beschrieben wie folgt: _____

II.

Die Pachtdauer beträgt _____ Jahre. Die Pachtung beginnt am _____
und endet am 31. Dezember _____

III.

1. Der jährliche Pachtzins beträgt _____ Euro, in Worten _____
_____ Euro (_____ Euro pro ha).

* Nichtzutreffendes streichen

2. Der erste Pachtzins ist längstens zwei Wochen nach Genehmigung dieses Vertrages, in der Folge innerhalb der ersten zwei Wochen des Jagdjahres, abzugsfrei an den Verpächter zu zahlen.
3. Mehrere Pächter haften zur ungeteilten Hand.

IV.

Die Unterverpachtung des gepachteten Jagdausübungsrechtes ist – nicht – vorbehaltlich der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig*.

V.

1. Der Pächter darf höchstens _____ Jagderlaubnisscheine mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einer Woche ausgeben.
2. Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen.

VI.

Für das Jagdgebiet ist (sind) _____ Jagdaufseher, _____ Berufsjäger zu bestellen.

VII.

Der Pächter ist zum Ersatz des Wild- und Jagdschadens im – gesetzlichen – nachstehenden –*
Umfang verpflichtet: _____

VIII.

Der Pächter haftet dafür, dass zum Ende der vereinbarten Pachtzeit der Wildstand der Größe und den natürlichen Äsungsverhältnissen des Jagdgebietes entspricht, es sei denn, dass dies infolge höherer Gewalt nachweislich unmöglich ist.

IX.

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, ausschließlich eventueller vom Verpächter verursachter Anwaltskosten, trägt der Pächter. Auch treffen ihn die auf Grund des Vertrages zu entrichtenden Stempelgebühren, Gebühren und Abgaben.
2. Auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes wird verzichtet.

X.

Sonstige zulässige Regelungen (§ 16 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000): _____

* Nichtzutreffendes streichen

XI.

Die Kündigung und die Auflösung des Pachtvertrages richten sich nach § 23 des Jagdgesetzes 2000. Die Vereinbarung anderer Kündigungs- und Auflösungsgründe ist unzulässig.

_____, am _____ 20____

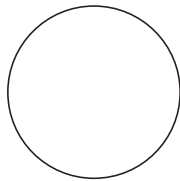
Der Pächter:

Der Verpächter:

Genehmigt mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde

_____ vom _____, Zl. _____

_____, am _____ 20____



Der Bezirkshauptmann:

Anlage 3 (zu § 2)

Versteigerungs- und Pachtbedingungen

für die öffentliche Versteigerung des Jagdausübungsrechtes in der Gemeindejagd _____

1. Zur Versteigerung gelangt die Pachtung des Jagdausübungsrechtes in der Gemeindejagd _____

2. Das Gemeindejagdgebiet hat ein Ausmaß von _____ ha. Für die Größe der Jagdfläche und für die Ergiebigkeit der Jagd wird keine Gewähr übernommen.

Flächen, die nicht zum Jagdgebiet gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtete Flächen, die irrtümlich ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdgebiet hinzu und fallen unter die Bestimmungen dieses Vertrages (§ 21 des Jagdgesetzes 2000).

Wenn sich das Jagdgebiet um mehr als _____ vergrößert oder verkleinert hat, kann der Pächter den Vertrag unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist für das Ende des Pachtjahres – nicht – kündigen (§ 23 Abs. 6 des Jagdgesetzes 2000)*.

3. Das Jagdgebiet wird unter Anschluss einer Planskizze beschrieben wie folgt:

4. Die Pachtdauer beträgt _____ Jahre. Die Pachtung beginnt am _____ und endet am 31. Dezember _____

5. Als Bieter werden nur Personen zugelassen, die das Vadium ordnungsgemäß erlegt haben und nachweisen, dass sie mindestens während dreier Jahre im Besitz einer Jahresjagdkarte eines österreichischen Bundeslandes waren oder die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 letzter Satz des Jagdgesetzes 2000 erfüllen. Jagdgesellschaften haben nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 lit. a bis d erfüllen (§ 28 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000). Personen nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft bedürfen zum Abschluss eines Jagdpachtvertrages der Genehmigung der Landesregierung (§ 18 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000).

6. Der Ausrufungspreis beträgt _____ Euro.

7. Das zu erlegende Vadium (§ 27 des Jagdgesetzes 2000) beträgt _____ Euro.

8. Der Pächter hat binnen zwei Wochen nach der Genehmigung des Pachtvertrages eine Kaution im Betrag eines Jahrespachtzinses bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlegen, wenn der Pachtvertrag innerhalb der Pachtdauer genehmigt wird. Wird der Pachtvertrag vor Beginn der Pachtdauer genehmigt, so ist die Kaution binnen zwei Wochen nach ihrem Beginn zu erlegen (§ 32 Abs. 1 des Jagdgesetzes 2000).

* Nichtzutreffendes streichen

Die Kautions kann in barem Geld, in einem zu Gunsten der Gemeinde vinkulierten Sparbuch einer inländischen Sparkasse oder Bank oder in einem zu Gunsten der Gemeinde ausgestellten Garantiebrief eines österreichischen Bankinstitutes bestehen. Der Garantiebrief hat die Bestimmung zu enthalten, dass das garantierende Institut im Rahmen seiner Garantie jeden Betrag an die anfordernde Bezirksverwaltungsbehörde bedingungslos und ohne jeden Verzug zur Auszahlung bringen wird.

Die Kautions dient der Sicherung der Erfüllung aller Verpflichtungen, die dem Pächter aus dem Pachtvertrag oder aus diesem Gesetz erwachsen (§ 32 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000).

Soweit nicht über Ansprüche aus Verpflichtungen gemäß Abs. 2 ein ordentliches Gericht oder die Schlichtungsstelle zu entscheiden hat oder sofern der Erleger der Inanspruchnahme der Kautions nicht zustimmt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde über die Inanspruchnahme der Kautions mit Bescheid zu verfügen (§ 32 Abs. 3 des Jagdgesetzes 2000).

Sinkt die Kautions infolge ihrer Verwendung unter den Betrag des jährlichen Pachtzinses, so hat sie der Pächter binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen (§ 32 Abs. 4 des Jagdgesetzes 2000).

Die Kautions ist dem Pächter vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit zurückzustellen, wenn er seine Verpflichtungen erfüllt hat (§ 32 Abs. 5 des Jagdgesetzes 2000).

9. Für das Jagdgebiet ist (sind) _____ Jagdaufseher und _____ Berufsjäger zu bestellen.
10. Der Pächter darf höchstens _____ Jagderlaubnisscheine mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einer Woche ausstellen.

Der Pächter verpflichtet sich, mindestens die Hälfte der jährlich ausgegebenen Jagderlaubnisscheine für in der Gemeinde ansässige Jäger auszustellen (§ 16 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000).

Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen.

11. Die Unterverpachtung des gepachteten Jagdausübungsrechtes ist – nicht – vorbehaltlich der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig*.
12. Der Pächter ist zum Ersatz des Wild- und Jagdschadens im – gesetzlichen – nachstehenden –* Umfang verpflichtet:

13. Der Pächter haftet dafür, dass zum Ende der vereinbarten Pachtzeit der Wildstand der Größe und den natürlichen Äusungsverhältnissen des Jagdgebietes entspricht; es sei denn, dass dies infolge höherer Gewalt nachweislich unmöglich ist.
14. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, ausschließlich eventueller vom Verpächter verursachter Anwaltskosten, trägt der Pächter. Auch treffen ihn die auf Grund des Vertrages zu entrichtenden Stempelgebühren, Gebühren und Abgaben. Auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes wird verzichtet.

* Nichtzutreffendes streichen

15. Sonstige zulässige Regelungen (§ 16 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000): _____

16. Die Kündigung und die Auflösung des Pachtvertrages richten sich nach § 23 des Jagdgesetzes 2000. Die Vereinbarung anderer Kündigungs- und Auflösungsgründe ist unzulässig.

Für die Gemeinde:

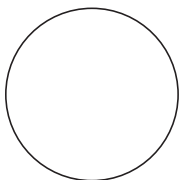
Der Bürgermeister:

Das Mitglied des Gemeindevorstandes:

Genehmigt mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde

_____ vom _____, Zl. _____

_____, am _____ 20_____



Der Bezirkshauptmann:

Anlage 4 (zu § 2)**Kundmachung**
der öffentlichen Versteigerung

1. Die öffentliche Versteigerung des Jagdausübungsrechtes im Gemeindejagdgebiet _____
_____ der Gemeinde _____
wird gemäß § 26 des Jagdgesetzes 2000 kundgemacht.
2. Das Gemeindejagdgebiet hat ein Ausmaß von _____ ha.
3. Die Pachtdauer beträgt _____ Jahre. Die Pachtung beginnt am _____
und endet am 31. Dezember _____
4. Der Ausrufungspreis beträgt Euro _____
5. Das zu erlegende Vadium (§ 27 des Jagdgesetzes 2000) beträgt Euro _____
6. Im letzten Jahr wurden zum Abschuss freigegeben:
Rotwild: _____ Hirsche: _____ Tiere: _____ Kälber: _____
Gamswild: _____ Böcke: _____ Geißen: _____ Kitze: _____
Rehwild: _____ Böcke: _____ Geißen: _____ Kitze: _____
Auerhähne: _____ Birkhähne: _____ Waldschnepfen: _____
7. Die öffentliche Versteigerung des Jagdausübungsrechtes findet am _____
um _____ Uhr im _____
_____ in der Gemeinde _____ statt.
8. Die Versteigerungs- und Pachtbedingungen liegen zur Einsicht bis zum _____
im Gemeindeamt auf.

_____, am _____ 20 _____

Der Bürgermeister:

Anlage 5 (zu § 2)

Versteigerungsniederschrift
über die Versteigerung der Gemeindejagd

Die Versteigerung wurde am heutigen Tag um _____ Uhr im (Lokal) _____

in der Gemeinde _____
vom Bürgermeister durchgeführt.

Der Schriftführer stellt fest, dass die Kundmachung über die Versteigerung der Gemeindejagd

in der Zeit vom _____ 20 _____ bis _____ 20 _____ durch Anschlag an den
Amtstafeln der Gemeinde(n) _____

und der Bezirkshauptmannschaft _____

sowie durch Veröffentlichung in der Kärntner Landeszeitung vom _____
erfolgt ist. Hierauf wurden die Versteigerungs- und Pachtbedingungen verlesen.

Die nachstehenden Personen haben nachgewiesen, dass sie mindestens während dreier Jahre im
Besitz einer Jahresjagdkarte eines österreichischen Bundeslandes waren (§ 28 Abs. 2 des Jagd-
gesetzes 2000):

1. _____ wohnhaft in _____

Staatsbürgerschaft: _____

2. _____ wohnhaft in _____

Staatsbürgerschaft: _____

3. _____ wohnhaft in _____

Staatsbürgerschaft: _____

4. _____ wohnhaft in _____

Staatsbürgerschaft: _____

5. _____ wohnhaft in _____

Staatsbürgerschaft: _____

Die Bewilligung der Landesregierung zum Abschluss eines Jagdpachtvertrages (§ 18 Abs. 2
erster Satz des Jagdgesetzes 2000) haben nachstehend angeführte Personen nichtösterreichi-
scher Staatsbürgerschaft nachgewiesen:

1. _____ wohnhaft in _____

Staatsbürgerschaft: _____

2. _____ wohnhaft in _____

Staatsbürgerschaft: _____

3. _____ wohnhaft in _____

Staatsbürgerschaft: _____

4. _____ wohnhaft in _____

Staatsbürgerschaft: _____

5. _____ wohnhaft in _____

Staatsbürgerschaft: _____

Nach Erlag des Vadiums in der Höhe von _____ Euro wurden als Bieter zugelassen:

1. _____ wohnhaft in _____,

2. _____ wohnhaft in _____,

3. _____ wohnhaft in _____,

4. _____ wohnhaft in _____,

5. _____ wohnhaft in _____,

6. _____ wohnhaft in _____,

7. _____ wohnhaft in _____,

8. _____ wohnhaft in _____,

9. _____ wohnhaft in _____,

Sodann gab der Bürgermeister den Ausrufungspreis mit dem Betrag von _____ Euro bekannt und forderte zur Abgabe von Angeboten mit dem ausdrücklichen Bemerken auf, dass ein Anbot erlischt, wenn ein höheres Anbot gemacht wird. Es bieten:

1. _____ Euro

2. _____ Euro

3. _____ Euro

4. _____ Euro

5. _____ Euro

6. _____ Euro

7. _____ Euro

8. _____ Euro

9. _____ Euro

a) Durch den Ruf des Ausrufers „Zum dritten und letzten Mal“ wurde die Versteigerung zum Abschluss gebracht. Der Bürgermeister gab bekannt, dass die Jagd um das Meistgebot von Euro _____

Herrn (Frau) _____ zugeschlagen ist.

Das Anbot von _____ Euro wurde von nachstehenden Bietern

1. _____ wohnhaft in _____,

2. _____ wohnhaft in _____,

3. _____ wohnhaft in _____,

4. _____ wohnhaft in _____,
5. _____ wohnhaft in _____,

gleichzeitig derart gestellt, dass der erste Bieter nicht mehr festgestellt werden konnte; dieses Angebot wurde nicht mehr übersteigert.

- aa) Es handelte sich um Bieter österreichischer und nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft; es wurde dabei nachstehendem Bieter, Herrn (Frau) _____ mit der österreichischen Staatsbürgerschaft der Zuschlag erteilt (§ 28 Abs. 5 des Jagdgesetzes 2000)*.
- bb) Der Zuschlag wurde auf Grund einer Losentscheidung gemäß § 28 Abs. 5 des Jagdgesetzes 2000 an Herrn (Frau) _____ erteilt*.
- b) Nach der Aufforderung zum Bieten stellte der Ausrufer nach Zuwarten durch fünf Minuten fest, dass kein Angebot in der Höhe des Ausrufungspreises gemacht wurde bzw. kein Bieter erschienen ist und demgemäß die Versteigerung erfolglos geblieben ist.

Den nachstehenden Herren (Frauen) wurde das Vadium zurückerstattet, was diese mit ihrer Unterschrift bestätigen:

Nach der Verlesung der Versteigerungsniederschrift und Einholung der Unterschriften schließt der Bürgermeister die Versteigerungsverhandlung.

_____, am _____ 20_____

Unterschrift sämtlicher Bieter:

des Schriftführers:

des Bürgermeisters:

* Nichtzutreffendes streichen

Anlage 6 (zu § 3)

Kundmachung

der freihändigen Verpachtung der Gemeindejagd

Der Beschluss auf freihändige Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in der Gemeindejagd

der Gemeinde _____

a) an den bisherigen Pächter (§ 33 Abs. 1 lit. a des Jagdgesetzes 2000)*
b) an eine Jagdgesellschaft, deren Mitglieder zum überwiegenden Teil ihren ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben (§ 33 Abs. 1 lit. b des Jagdgesetzes 2000)*
c) an einen in der Gemeinde ortsansässigen Pächter (§ 33 Abs. 1 lit. b des Jagdgesetzes 2000)*
d) zufolge vorhergegangener ergebnisloser Versteigerung (§ 33 Abs. 1 lit. d des Jagdgesetzes 2000)*
wird gemäß § 33 Abs. 5 des Jagdgesetzes 2000 kundgemacht.

1. Das Gemeindejagdgebiet hat ein Ausmaß von _____ ha.
2. Die Pachtdauer beträgt _____ Jahre. Die Pachtung beginnt am _____ und endet am 31. Dezember _____
3. Der jährliche Pachtzins beträgt _____ Euro. Der Pachtzins ist wertgesichert.
4. Als Pächter haben sich beworben:
 1. Name: _____ Beruf: _____ Wohnort: _____
 2. Name: _____ Beruf: _____ Wohnort: _____
 3. Name: _____ Beruf: _____ Wohnort: _____
 4. Name: _____ Beruf: _____ Wohnort: _____

Im Falle einer Jagdgesellschaft: Mitglieder der Jagdgesellschaft:

1. Name: _____ Beruf: _____ Wohnort: _____
 2. Name: _____ Beruf: _____ Wohnort: _____
 3. Name: _____ Beruf: _____ Wohnort: _____
 4. Name: _____ Beruf: _____ Wohnort: _____
5. Die Eigentümer jener die Gemeindejagd bildenden Grundstücke (Grundflächen), die jagdlich nutzbar sind und auf denen die Jagd nicht ruht, können innerhalb von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel beim Gemeindeamt schriftlich jene Einwendungen vorbringen, die gegen die beschlossene Verpachtung aus freier Hand sprechen. Gegen die Genehmigung der freihändigen Verpachtung durch die Bezirksverwaltungsbehörde steht nur jenen Eigentümern das Recht der Berufung zu, die innerhalb der Einspruchsfrist Einwendungen gegen die freihändige Verpachtung erhoben haben.

_____, am _____ 20 _____

Der Bürgermeister:

* Nichtzutreffendes streichen

Anlage 7 (zu § 4)

Material: Grauer Karton, Größe 75 x 105 mm, zweiteilig

Seite 1

Fortl. Nr. _____

Dienstausweis
für Jagdschutzorgane

Herrn _____
geboren am _____
in _____
wohnhaft in _____
wird gemäß § 45 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000,
LGBl. Nr. 21, bestätigt, dass er von der unterzeich-
neten Behörde für den Jagdschutzdienst im Jagdge-
biet* (in den Jagdgebieten*, im Jagdgebietsteil*, in
den Jagdgebietsteilen*)

angelobt wurde und als Jagdschutzorgan im Sinne
des § 44 des genannten Gesetzes anzusehen ist.
Er ist berechtigt, das Dienstabzeichen
Nr. _____ zu tragen.

* Nichtzutreffendes streichen

Seite 2

Lichtbild

Amtssiegel

Unterschrift des Inhabers

Seite 3

Das Jagdschutzorgan hat das Dienstabzeichen an
der linken Brustseite sichtbar zu tragen und den
Dienstausweis mit sich zu führen. Es genießt, wenn
es in Ausübung seines Dienstes in seinem Auf-
sichtsgebiet, in den Fällen des § 48 Abs. 3 auch
außerhalb desselben, das Dienstabzeichen sichtbar
trägt, den besonderen Schutz, den das Strafgesetz-
buch Beamten (§ 74 Z. 4 StGB) einräumt.

_____, am _____

Amtssiegel

Unterschrift

Seite 4

Zur Beachtung

Der Verlust des Dienstausweises ist sofort der Be-
zirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft,
dem Stadtmagistrat) zu melden. Wenn die Befugnis
zur Jagdaufsicht erloschen ist, sind das Dienstabzei-
chen und der Dienstausweis unverzüglich der Be-
zirksverwaltungsbehörde zurückzustellen.
Missbrauch des Dienstabzeichens oder des Dienst-
ausweises wird bestraft.

Dienstabzeichen für Jagdschutzorgane



Beschreibung:

Das Dienstabzeichen ist in Ellipsenform in der Größe der Abbildung (57 mm x 45 mm) aus Metall herzustellen und mit einer laufenden Nummer zu versehen. Es besteht aus einem Schild, dessen Rand in Bronzefarbe gehalten ist und die Worte „Beeidetes Jagdschutzorgan“ enthält. Das emaillierte Mittelstück des Dienstabzeichens wird vom Kärntner Wappenschild eingenommen, das in der einen Hälfte auf goldfarbigem Grund drei schwarze Löwen und in der anderen Hälfte die Farben Rot-Weiß-Rot zeigt.

Anlage 9 (zu § 4)

Vormerk

über die von der Bezirksverwaltungsbehörde _____
bestätigten und angelobten Jagdschutzorgane

Lfd. Nr.	Zu- und Vorname Geburtsdatum Anschrift	Angelobt für das Jagdgebiet	Angelobt (Zl., Dat.) sowie Bestätigung (Dienstausweis) und Dienst- abzeichen ausgefolgt am	Nummer des Dienst- abzeichens	Bestätigung (Dienstausweis) und Dienstab- zeichen rückgestellt oder eingezogen am	Anmerkung

Anlage 10 (zu § 5)

Material: Grauer Karton, Größe 75 x 105 mm, zweiteilig

Seite 1

Fortl. Nr. _____

Dienstausweis
für den Bezirksjägermeister,
Bezirksjägermeister-Stellvertreter,
Hegeringleiter, Hegeringleiter-Stellvertreter

Herrn _____
geboren am _____
in _____
wohnhaft in _____

hat gemäß § 50a Abs. 1 des Kärntner Jagdgesetzes
2000 die Einhaltung der Bestimmungen des § 61
Kärntner Jagdgesetz 2000 über die Wildfütterung
im Bereich _____

zu überwachen.

Seite 2

Lichtbild

Amtssiegel

Unterschrift des Inhabers

Seite 3

Der Inhaber des Dienstausweises ist Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörde und hat die Einhaltung der Bestimmungen des § 61 Kärntner Jagdgesetz 2000 über die Wildfütterung zu überwachen und hat der Bezirksjagdverwaltungsbehörde über jeden Verdacht auf das Vorliegen einer diesbezüglichen Verwaltungsübertretung zu berichten. Der Dienstausweis ist bei Durchführung der Überwachung der Wildfütterung mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

_____, am _____

Amtssiegel

Seite 4

Zur Beachtung

Der Verlust des Dienstausweises ist sofort der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, dem Stadtmagistrat) zu melden.
Die im Überwachungsbereich gelegenen Jagdgebiete dürfen auch außerhalb der im § 69 Abs. 1 Kärntner Jagdgesetz 2000 bezeichneten Straßen und Wege durchstreift werden. Hierbei ist es verboten, Beizvögel oder Frettchen sowie ein Gewehr oder Gegenstände mitzuführen, die zum Fangen oder Töten von Wild jeder Art bestimmt sind oder es erleichtern.

Anlage 11 (zu § 8)

Ansuchen um Haltung von Taggreifvögeln/Eulen

(gem. § 54a Kärntner Jagdgesetz 2000 – K-JG)

Vor- und Zuname: _____

Anschrift mit Postleitzahl: _____

Telefon/Fax/E-Mail: _____

An das
 Amt der Kärntner Landesregierung
 Abteilung 11 – Agrarrecht

9020 Klagenfurt

Tel.: 050 536 31116

Fax: 050 536 31100

E-Mail: post.abt11@ktn.gv.at

Ich ersuche um Erteilung einer Haltebewilligung für nachstehend angeführte
 Taggreifvögel/Eulen:

Allgemeiner Name/ Wissenschaftliche Bezeichnung/latein. Name	Ringnummer/ Chip-Nummer	Zweck der Haltung a) bis e)	Herkunft (CITES-Nr.)

Zweck der Haltung:

a) wissenschaftliche Forschung oder Lehre**b) Ausübung der Falknerei** (im Sinne des § 54a Abs. 3 lit. b)**c) zur Zucht** (im Sinne des § 54a Abs. 3 lit. c)**d) zur Schau** (im Sinne des § 54a Abs. 3 lit. d)**e) für die Pflege kranker oder verletzter Tiere** (Pflegestation)

Ich bin im Besitz einer gültigen Jagdkarte mit der Berechtigung zur Beizjagd

☐ ja ☐ nein

Ich halte derzeit nachstehend angeführte Taggreifvögel/Eulen (Stückzahl und Zweck):

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

☐ Zutreffendes ankreuzenAls Beilage anzuschließen ist/sind:

1. eine Kopie der Anzeige gem. § 8 Abs. 1 und 2 der 2. Tierhaltungsverordnung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde
2. bei nicht in Kärnten nachgezüchteten Tieren das CITES-Dokument

Unterschrift

Anlage 13 (zu § 8)**Meldung der Überstellung von Taggreifvögeln/Eulen aus
Zucht- bzw. Urlaubsgründen**

Vor- und Zuname: _____

Anschrift mit Postleitzahl: _____

Telefon/Fax/E-Mail: _____

An das
 Amt der Kärntner Landesregierung
 Abteilung 11 – Agrarrecht
 9020 Klagenfurt

Tel.: 050 536 31116
 Fax: 050 536 31100
 E-Mail: post.abt11@ktn.gv.at

Ich gebe die vorübergehende Standortverlegung für nachstehend angeführte Taggreif-
 vögel/Eulen bekannt:

Allgemeiner Name/ Wissenschaftliche Bezeichnung/ latein. Name	Ringnummer/ Chip-Nummer	neuer Standort/ Anschrift	Zeitraum der Überstellung von bis

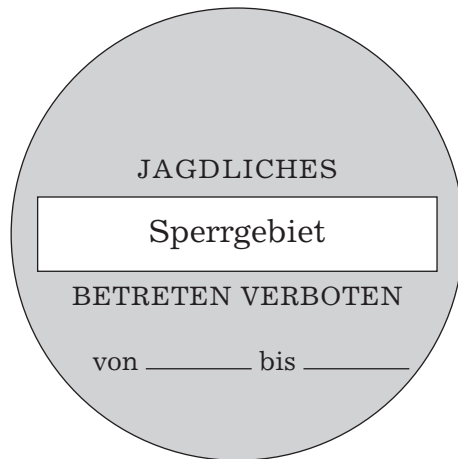
Ort

Datum

Unterschrift

Anlage 14 (zu § 8)

Zuchtblatt für Taggreifvögel und Eulen						Zuchtblatt Nr.	Bezeichnung:			Zuchtjahr:				
Amt der Kärntner Landesregierung Abt. 11 – Agrarrecht Tel.: 050 536 31116 9020 Klagenfurt Fax: 050 536 31100 post.abt11@ktn.gv.at						Züchter:					Geburtsjahr			
						Ringnummer					Mutter	Ringnummer		Geburtsjahr
											Vater	Ringnummer		Geburtsjahr
											Vater	Ringnummer		Geburtsjahr
Ei-Nr.	Lege-datum	Brut-beginn	Geburts-datum	Gemeldet am	Ringnummer	Sex	Allgemeiner Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Sonstiges					
1														
2														
3														
4														
5														
6														
7														
8														
9														
10														
Kontrollen durch: Datum:				Unterschrift:		Vermerke/Notizen (Züchter/Behörde):								
Sobald 1. Ei gelegt, Zuchtblattkopie an Abteilung 11 schicken oder faxen.														

Anlage 15 (zu § 12)**Beschreibung:**

Die Hinweistafeln sind kreisrunde Tafeln in gelber Farbe mit einem Durchmesser von mindestens 40 cm und einem in der Mitte der Tafel horizontal verlaufenden weißen Streifen, der eine Breite von etwa einem Fünftel des Durchmessers aufzuweisen hat. Die Tafel hat in schwarzer Aufschrift die Worte: „Jagdliches Sperrgebiet – Betreten verboten“ sowie die Angabe der Dauer der Sperre zu enthalten.

Eine unter dieser Tafel anzubringende rechteckige Zusatztafel von mindestens 40 cm Länge und 20 cm Breite hat in schwarzer Aufschrift die Worte: „Die Sperre gilt nur abseits von zur allgemeinen Benutzung bestimmten Straßen und Wegen einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege sowie abseits von zur allgemeinen Benutzung bestimmten Schipisten, Schitourenrouten und Loipen“ zu enthalten.

33. Verordnung der Landesregierung vom 23. Mai 2006, Zahl: -11-JAG-1934/1-2006, betreffend die Verkürzung der Schonzeit für Aaskrähe, Eichelhäher und Elster

Auf Grund des § 51 Abs. 4a des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBL. Nr. 21, in der Fassung der Gesetze LGBL. Nr. 72/2001, 7/2004, 20/2005, 79/2005 und der Kundmachung LGBL. Nr. 18/2004, wird verordnet:

§ 1

Die Schonzeit für die Aaskrähe, den Eichelhäher und die Elster wird in § 2, zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen sowie zum Schutz anderer wild lebender Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung ihrer natürlichen Lebensräume, festgesetzt.

§ 2

Schonzeit für Aaskrähe, Eichelhäher und Elster **vom 16. März bis 30. Juni.**

§ 3

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103/1 vom 25. April 1979, umgesetzt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am ●● in Kraft.

(2) Nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Kundmachung, tritt diese Verordnung außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. H a i d e r

Der Landesamtsdirektor:

Dr. S l a d k o

34. Verordnung der Landesregierung vom 23. Mai 2006, Zahl: -11-JAG-1749/1-2006, betreffend die Verkürzung der Schonzeit für Kolkrahen

Auf Grund des § 51 Abs. 4a des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBL. Nr. 21, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 79/2005, wird verordnet:

§ 1

Die nach § 51 Abs. 1 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBL. Nr. 21, in der Fassung der Gesetze LGBL. Nr. 72/2001 und 7/2004, festge-

legte ganzjährige Schonzeit für den Kolkrahen wird, zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen sowie zum Schutz anderer wild lebender Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung ihrer natürlichen Lebensräume, verkürzt.

§ 2

Die Schonzeit für den Kolkrahen wird wie folgt verkürzt:

Schonzeit vom 1. Februar bis 30. Juni.

§ 3

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103/1 vom 25. April 1979, umgesetzt.

§ 4

Nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Kundmachung, tritt diese Verordnung außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. H a i d e r

Der Landesamtsdirektor:

Dr. S l a d k o

35. Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 23. Mai 2006, Zahl: 8-NAT-561/37/2006, mit der die Tierartenschutzverordnung abgeändert wird

Aufgrund des § 19 des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002, LGBL. Nr. 79, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 103/2005, wird verordnet:

Die Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 1988 über den Schutz frei lebender Tierarten (Tierartenschutzverordnung), LGBL. Nr. 3/1989, wird wie folgt abgeändert:

1. § 2 Abs. 1 wird folgende lit. f angefügt:
„f) Kormoran (*Phalacrocorax carbo sinensis*)“.
2. § 2 Abs. 5 wird folgende lit. f angefügt:
„f) Der Kormoran darf unter Bedachtnahme auf Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie zur Abwendung erheblicher Schäden und zum Schutz der heimischen Fischbestände im

Bereich von Fischgewässern in der Zeit vom 1. Oktober bis 10. April eines jeden Jahres vergrämt und von einer nach dem Kärntner Jagdgesetz 2000, LGBL Nr. 21, i. d. F. d. G. LGBL Nr. 79/2005, berechtigten Person durch Abschuss erlegt werden.

Diese Ausnahme gilt nicht in den Vogelschutzgebieten Hörfeld, LGBL Nr. 37/1984, i. d. F. LGBL Nr. 1/2003, Sablatnigmoor bei Eberndorf, LGBL Nr. 102/1979, i. d. F. LGBL Nr. 1/2003, Vogelschutzgebiet Großedlinger Teich, LGBL Nr. 8/1981, i. d. F. LGBL Nr. 1/2003, Vogelschutzgebiet Völkermarkter Stausee, LGBL Nr. 10/1981, i. d. F. LGBL Nr. 1/2003, Villacher Alpe (Dobratsch), LGBL Nr. 25/1967, i. d. F. LGBL Nr. 23/1970 und 1/2003, Flachwasserbiotop Neudenstein, LGBL Nr. 92/1994, Schütt-West, LGBL Nr. 46/1970, i. d. F. LGBL Nr. 1/2003, Tiebelmündung, LGBL Nr. 30/1959, i. d. F. LGBL Nr. 19/1960, 16/1968 und 1/2003, Lendspitz-Siebenhügel, LGBL Nr. 68/1970, i. d. F. LGBL Nr. 1/2003, Maiernigg, LGBL Nr. 69/1970, i. d. F. LGBL Nr. 1/2003, und in der Kernzone des Nationalparks Hohe Tauern, LGBL Nr. 74/1986, zuletzt geändert durch LGBL Nr. 39/2005.

Jeder Abschuss ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde binnen einer Woche zu melden.

Die Kontrolle über die Bestandsentwicklung der Kormorane ist von Fachexperten wahrzunehmen.“

Der Landeshauptmann:

Dr. H a i d e r

Der Landesamtsdirektor:

Dr. S l a d k o

36. Verordnung der Landesregierung vom 23. Mai 2006, Zahl: -11-JAG-1934/2-2006, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend Festlegung von Gebieten, in denen Rehwild auch mit Obsttrester gefüttert werden darf, LGBL Nr. 89/1997, die Verordnung betreffend die Festlegung, welches Futter als Raufutter gilt, LGBL Nr. 100/1992, und die Verordnung der Landesregierung über die Abschussrichtlinien, LGBL Nr. 133/1991, zuletzt geändert durch LGBL Nr. 14/2004, aufgehoben werden

Auf Grund des § 61 Abs. 9 und 15 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBL Nr. 21, i. d. F. der

Gesetze LGBL Nr. 72/2001, 7/2004, 20/2005 und 79/2005 und der Kundmachung LGBL Nr. 18/2004, wird verordnet:

Die

- a) Verordnung der Landesregierung betreffend Festlegung von Gebieten, in denen Rehwild auch mit Obsttrester gefüttert werden darf, LGBL Nr. 89/1977,
- b) Verordnung der Landesregierung betreffend die Festlegung, welches Futter als Raufutter gilt, LGBL Nr. 100/1992,
- c) Verordnung der Landesregierung über die Abschussrichtlinien, LGBL Nr. 133/1991, in der Fassung der Verordnungen LGBL Nr. 115/1994 und LGBL Nr. 14/2004 und der Kundmachung LGBL Nr. 14/1995,

werden aufgehoben.

Der Landeshauptmann:

Dr. H a i d e r

Der Landesamtsdirektor:

Dr. S l a d k o

37. Verordnung der Landesregierung vom 23. Mai 2006, Zahl: -11-JAG-1934/3-2006, mit der die Verordnung, mit der nähere Bestimmungen über die Berufsjägerprüfung und die Jagdaufseherprüfung erlassen werden, aufgehoben wird

Auf Grund der §§ 2a Abs. 6, 5 Abs. 5, 6 Abs. 2, 9 Abs. 2 und 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsjäger- und Jagdaufseherprüfung – K-BJPG, LGBL Nr. 50/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 7/2004, wird verordnet:

Die Verordnung der Landesregierung, mit der die Verordnung, mit der nähere Bestimmungen über die Berufsjägerprüfung und die Jagdaufseherprüfung erlassen werden, LGBL Nr. 45/1973, in der Fassung der Verordnung LGBL Nr. 79/2003 und der Kundmachung LGBL Nr. 17/1992, wird aufgehoben.

Der Landeshauptmann:

Dr. H a i d e r

Der Landesamtsdirektor:

Dr. S l a d k o

